



Sonderbedingungen BMW Online-Tagesgeld

1. Kontovertrag

Das BMW Online-Tagesgeld dient als Tagesgeldkonto der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Das BMW Online-Tagesgeld wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent) und dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Das BMW Online-Tagesgeld kann nur als Einzelkonto bzw. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung geführt werden. Der Kontovertrag ist abgeschlossen, sobald die BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat. Die BMW Bank kann Mindest- und Maximalanlagebeträge festlegen sowie Einzahlungen auf bestehende Konten begrenzen. Die geltenden Mindest- und Maximalanlagebeträge bzw. Grenzen für Einzahlungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die BMW Bank behält sich vor, Einzahlungen, die die mitgeteilte Grenze überschreiten oder die zu einem Guthaben führen, das den angegebenen Höchstanlagebetrag übersteigt bzw. den angegebenen Mindestanlagebetrag unterschreitet, zurückzuweisen.

2. Online-Kontoführung

Informationen und Transaktionen über das BMW Online-Tagesgeld können nur im BMW Online-Banking abgefragt/abgewickelt werden. Bei Störungen dieses Systems, die nicht aus der Sphäre des Kunden stammen, können Informationen und Transaktionen auch über das Telefon-Banking der BMW Bank abgefragt/abgewickelt werden, sofern ein Kennwort mitgeteilt wurde. Werden Informationen oder Transaktionen nicht über das BMW Online-Banking abgefragt/abgewickelt, obwohl dieses System zur Verfügung steht, oder wird bei einem Gemeinschaftskonto die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, ist die BMW Bank berechtigt, das Konto auf ein BMW MobilPlus (Tagesgeldkonto) mit dem dafür maßgeblichen Zinssatz umzustellen. Für diesen Fall gelten ergänzend die Sonderbedingungen für das BMW MobilPlus, die zur Einsicht in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden.

3. Verfügungen

Verfügungen können – mit Ausnahme nachstehender Regelungen – jederzeit bis zur Höhe des Guthabens und ausschließlich zu Gunsten der der BMW Bank schriftlich genannten Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) erfolgen. Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich.

Bei Einzahlung in Form einer SEPA-Basislastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von acht Wochen. Verfügungen sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Soweit die BMW Bank bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird die BMW Bank diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto zunächst weiter bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung. Die Bank behält sich jedoch vor, den Kontovertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das Konto über einen Zeitraum von drei Jahren kein Guthaben aufweist.

4. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die Zinssätze können jederzeit telefonisch oder online unter www.bmwbank.de abgerufen werden. Zinsen werden zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben.

5. Kontoüberziehungen

Die BMW Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen Überziehungszinsen (gem. Preis- und Leistungsverzeichnis) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.

6. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

7. Gemeinschaftskonten

7.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die BMW Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

7.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. Das heißt, jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung einer neuen Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der BMW Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die BMW Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

7.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 07/2017